



Anwendungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Fahrverbot nach dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot

- Ihre Anfrage vom 16.08.2016

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrem Schreiben vom 16.08.2016 bitten Sie um Auskunft, ob Fahrten mit einem Pick-Up (Ford Ranger; LKW-Zulassung) und einem Pferdeanhänger zu rein privaten Zwecken an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 StVO einem Fahrverbot unterliegen.

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot richtet sich in Deutschland nach § 30 Abs. 3 StVO. Danach dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einer zulässige Höchstmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen (ohne Gewichtsbeschränkung) nicht verkehren.

Da das als LKW zugelassene Zugfahrzeug jedoch einen Pferdeanhänger ausschließlich zu Sport- und Freizeit Zwecken mitführen soll, ist folgende Regelung für Sie maßgebend:

Die Konferenz der Verkehrsminister der Länder (VMK) hat beschlossen, dass das Sonn- und Feiertagsfahrverbot auf folgende Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen nicht anwendbar sein soll:

- Schaustellerfahrzeuge, auch mit Anhänger, soweit die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen,

...

- 2 -

- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeit Zwecken hinter Lastkraftwagen mit einem zGG bis zu 3,5 t geführt werden.

Da das geplante Zugfahrzeug die zulässige Höchstmasse von 3,5 t nicht übersteigt und die Kombination als solche für Sport- und Freizeit Zwecke genutzt wird, fallen Sie unter die Ausnahmeregelung, so dass das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Sie nicht greift. Die vorgenannten Regelungen gelten bundesweit.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Bundesamt verbindlich nur Auskünfte über seine eigene Kontrollpraxis sowie über die von ihm konkret gegen gebietsfremde Betroffene geführte Ordnungswidrigkeitenverfahren erteilt.

Für weitergehende Auskünfte zu den bestehenden Fahrverboten in Deutschland sind die Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer zuständig. Nur diese können rechtsverbindliche Auskünfte erteilen und in bestimmten Einzelfällen auch Ausnahmen vom Fahrverbot genehmigen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihr örtlich zuständiges Straßenverkehrsamt.

Mit freundlichen Grüßen



...